

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Eichwalde



### Inhalt

		Seite
<b>Amtlicher Bekanntmachungsteil</b>		
<b>GV-003/2011</b>	<b>Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen</b>	<b>2</b>
<b>GV-004/2011</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren</b>	<b>2</b>
<b>GV-013/2011</b>	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011</b>	<b>2</b>
<b>GV-017/2011</b>	<b>1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung</b>	<b>2</b>
<b>GV-020/2011</b>	<b>Prüfung der Einrichtung und Führung eines „Kultur- und Tourismusvereins Eichwalde e.V.“</b>	<b>2</b>
<b>GV-021/2011</b>	<b>Prüfung der Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung</b>	<b>2</b>
	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2011</b>	<b>3</b>
	<b>Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“</b>	<b>4-6</b>
	<b>Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2011</b>	<b>6</b>
	<b>Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen</b>	<b>7-19</b>
	<b>Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren</b>	<b>19-18</b>
	<b>1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung</b>	<b>19-20</b>

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.

## **Amtlicher Bekanntmachungsteil**

### **BESCHLÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.04.2011 UND 26.04.2011**

#### **Beschluss Nr. GV-003/2011**

##### **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde (Friedhofssatzung).

#### **Beschluss Nr. GV-004/2011**

##### **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsgebührensatzung).

#### **Beschluss Nr. GV-013/2011**

##### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2011**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2011“ (OV Ladenöffnung 2011).

#### **Beschluss Nr. GV-017/2011**

##### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt

- a) die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde.
- b) Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde in die bisherige Hauptsatzung zu integrieren, um für die Bürger und Gemeindevertreter aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Praktikabilität eine einheitliche Lesefassung der Hauptsatzung zur Verfügung zu stellen.

#### **Beschluss Nr. GV-020/2011**

##### **Einrichtung und Führung eines „Kultur- und Tourismusvereins Eichwalde e.V.“**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Einrichtung und Führung eines „Kultur- und Tourismusvereins Eichwalde e.V.“ zu prüfen.

Ein 1. Bericht wird spätestens bis zum Hauptausschuss am 07.06.2011 vorgelegt.

#### **Beschluss Nr. GV-021/2011**

##### **Prüfung der Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung dahingehend zu prüfen, dass der vom Kostenersatzpflichtigen zu leistende Kostenersatz für Grundstückszufahrten/ -zugänge (§ 11) den Restwert von vor Beginn einer Maßnahme bereits vorhandener Zufahrten bzw. Zugänge berücksichtigt.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2011**

Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 00:00 bis 24:00 Uhr geöffnet sein. Das heißt, dass an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen, die nicht unter § 4 Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) (u.a. leicht verderbliche Waren, Back- und Konditorwaren, Blumen) fallen, geschlossen sein müssen.

Das BbgLöG ermöglicht, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet haben dürfen. Ausgenommen davon sind der Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, der Volkstrauertag, der Totensonntag und die Feiertage im Dezember (erster und zweiter Weihnachtsfeiertag).

Bei der Festlegung der Verkaufsoffenen Sonntage ist zusätzlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu beachten: Die festgesetzten Verkaufssonntage müssen dem Regel-Ausnahme-Gebot und dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz von Sonn- und Feiertagen im Sinne der Rechtsprechung genügen. Insbesondere dürfen auch nicht innerhalb eines Monats die Mehrzahl der Sonntage für die Ladenöffnung freigegeben werden. Diese Tage (im Jahr höchstens sechs Sonn- und Feiertage) werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Die Festlegung der Termine erfolgte in Zusammenarbeit u. a. mit dem Eichwalder Gewerbeverband e. V. und dem Eichwalder Heimatverein e. V.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde vom 05.04.2011 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ bekannt gemacht.

### Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“

Die Gemeindevertreterversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ der Gemeinde Eichwalde als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von den Straßen Chopinstraße, Wernerstraße, Hermannstraße und Zeuthener Straße eingefasst, er ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen des Bebauungsplans Nr. 22 „Wohnen am Chopinstraße“ sind der in der Gemeindeverwaltung einzusehenden Planzeichnung in der Fassung vom 03.01.2011 zu entnehmen.

#### Kartenausschnitt



**Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“, Auszug aus der Planzeichnung**



Der Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnen am Chopinplatz“ der Gemeinde Eichwalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bauverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eichwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eichwalde, 08.04.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde

Am 03. Februar 2011 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **01.05.2011 – 01.06.2011** während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 308, 15732 Eichwalde** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein  
Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

# **Satzung**

## **für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde (Friedhofssatzung)**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202, 207) in der derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09 Nr. 12 S. 262), dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 12. S. 262), sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174) und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in der Fassung vom 07. 11. 2001 (GVBl. I S 226), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.1/03 Nr. 16 S. 298, 310) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 12.04.2011 folgende „Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Eichwalde“ (Friedhofssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für den sich im Gemeindeeigentum befindlichen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eichwalde. Friedhofszweck sind die Beisetzung von Verstorbenen und die passive Erholung ruheliebender Bürger.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Das Betreten des Friedhofs außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Durch Aushang an den Friedhofseingängen wird darauf hingewiesen.



## § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
  - b) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - c) Abraum und Abfälle mitzubringen bzw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Behindertenmobile, Sargtransportwagen, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege auf dem Friedhof bis zur Friedhofshalle gestattet;
  - e) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben;
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - g) zu lärmern und zu spielen;
  - h) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren;
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Eichwalde. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.

## § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- a) Dienstleistungserbringer, die mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstellen befasst sind, bedürfen für die entsprechenden Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Eichwalde. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- b) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Satzung unter § 21 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren.



Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

- c) Die Zulassung erfolgt mittels Erteilung einer Genehmigung gemäß § 21 Absatz 5 dieser Satzung.
- d) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen werktags nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. In der Nähe der Trauerhalle und von Bestattungen sind die Arbeiten für die Dauer der Trauerfeier bzw. Bestattung einzustellen.
- e) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen, die von der Gemeinde zugewiesen sind, gelagert werden. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- f) Dienstleistungserbringer, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 5 verstoßen, kann die Gemeinde Eichwalde die Genehmigung für weitere Grabmale, Steineinfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- g) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## **§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Eichwalde anzumelden. Bei der Anmeldung sind von dem Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall und ein schriftlicher Antrag zur Durchführung der Bestattung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte nach § 13, 15 und 17 dieser Satzung beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde setzt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr (Beginn der Bestattung) möglich. In der Zeit von Oktober bis März sind Erdbestattungen nur in der Zeit von 8:00 Uhr und 12:00 Uhr (Beginn der Bestattung) möglich.
- (4) Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

## **§ 7 Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie das Abtragen der Grabhügel erfolgt in Verantwortung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Aus Sicherheitsgründen muss beim Ausheben der Gruft der vorhandene Grabstein von seinem Sockel abgenommen werden. Diese Arbeit muss durch einen Dienstleistungserbringer gemäß § 5 dieser Satzung erfolgen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

- (3) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden.
- (4) Erforderliche Träger werden durch die Bestatter organisiert.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen**

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

### **§ 9 Ruhezeit, Nutzungszeit**

- a) Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt auf dem Friedhof Eichwalde grundsätzlich 25 Jahre. Die Gemeinde kann die Ruhezeit verlängern, wenn dies auf Grund der Bodenbeschaffenheit erforderlich ist.
- b) Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn diese Ruhezeit abgelaufen ist.
- c) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung des ablaufenden Jahrgangs am öffentlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Eichwalde hin. Gleichzeitig erfolgt eine Kennzeichnung der entsprechenden Grabstätten. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des neuen Kalenderjahres.
- d) Bis zum 30.06. des Folgejahres können abgelaufene Wahlgrabstätten nachgekauft oder verlängert werden. Danach tritt das in § 19 Abs. 12 dieser Satzung geregelte Recht und die Pflicht zur Beräumung der Grabstelle ein.
- e) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Särgen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettungen von Särgen sollen vorwiegend in den Monaten November bis März erfolgen.

- (4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Wird eine Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht und es erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren. Diese Regelung hat auch bei Aufgabe einer Grabstätte Gültigkeit.
- (7) Umbettungen aus Gemeinschaftsruhestätten sind unzulässig.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### **§ 11 Allgemeines zu Grabstätten**

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Eichwalde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - (1) Erdreihengrabstätten gemäß § 12 dieser Satzung,
  - (2) Erdwahlgrabstätten gemäß § 13 dieser Satzung,
  - (3) Urnenreihengrabstätten gemäß § 14 dieser Satzung,
  - (4) Urnenwahlgrabstätten gemäß § 15 dieser Satzung,
  - (5) Grabstätten im Urnengemeinschaftshain gemäß § 16 dieser Satzung,
  - (6) Grabstätten im Erdgemeinschaftshain gemäß § 16 dieser Satzung,
  - (7) Baumwahlgrabstätten gemäß § 17 dieser Satzung,
  - (8) Ehrengrabstätten gemäß § 18 dieser Satzung.
- (2) Für Grabstätten nach § 11 Abs. 2 a) , b), d) und g) sind Umrandungen vorgeschrieben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengräbern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht mit Aushändigung der Grabnutzungs-urkunde, nach Zahlung der fälligen Gebühr.

### **§ 12 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen und in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Reihengräber werden in der Größe 1,40 m x 2,50 m eingerichtet.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Urnenbeisatz auf einem Reihengrab kann nur bis zum Ende des laufenden Jahres der Beisetzung des Erstverstorbenen erfolgen.

### **§ 13 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten vergeben.
- (2) Die Grabmaße betragen 1,40 m x 2,70 m für eine Einerwahlgrabstätte, für Mehrfachwahlgrabstätten das entsprechend Vielfache.
- (3) In einer Einerwahlgrabstätte können zusätzlich maximal drei Urnen beigesetzt werden, in Mehrfachwahlgrabstätten das entsprechend Vielfache.

### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen und in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Urnenreihengräber werden mit den Abmaßen 0,35 m x 0,35 m angelegt.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Jede Urnengrabstätte ist mit einer Grabplatte abzudecken, welche mit dem Namen, dem Geburts- sowie Sterbejahr des Verstorbenen zu versehen ist. Die Gestaltung der Grabplatte in Bezug auf Material und Schrift liegt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gemeinde Eichwalde vermittelt für den Nutzungsberechtigten den Auftrag für die Herstellung der Grabplatte an einen von der Gemeinde beauftragten Dienstleister. Der Nutzungsberechtigte schließt mit dem Dienstleister in eigener Verantwortung einen privatrechtlichen Vertrag.
- (6) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten liegt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Ablage von Grabschmuck ist nur in Ausnahmefällen und nur direkt auf der Grabplatte gestattet. Die Pflege der Urnenreihengrabstätten muss für die Friedhofsverwaltung problemlos durchgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, kann der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden.

### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in den Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden dürfen beträgt maximal vier Urnen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden mit den Abmaßen 0,80 m x 0,80 m angelegt

## 16 Grabstätten im Urnen-, Erdgemeinschaftshain

- (1) Gemeinschaftsruhestätten im Urnengemeinschaftshain oder im Erdgemeinschaftshain sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Das Grabfeld der jeweiligen Anlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche auf der dicht nebeneinander beigesetzt wird. Auf dem Urnengemeinschaftshain und dem Erdgemeinschaftshain dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.
- (2) Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten liegt in Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Die Ablage von Grabschmuck ist nur an den vorhandenen Gedenksteinen der jeweiligen Gemeinschaftsanlage zulässig. Das Betreten der Gemeinschaftsanlagen ist untersagt.

## § 17 Baumwahlgrabstätten

- (1) Baumwahlgrabstätten sind Aschestätten an schon längst bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einem abgegrenzten Bereich der Baumwahlgrabstätten beigesetzt werden dürfen, beträgt maximal zwei Urnen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt den Baum fest, der als Baumgrabstätte geeignet ist. Um dieses Gehölz herum werden, durch Abgrenzungen mit Steinen, mehrere Baumwahlgräber geschaffen. Die Neuanlage von Baumgräbern hängt vom Standort des Baumes und dessen Eignung ab. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit von Baumwahlgräbern.
- (3) Baumwahlgräber werden mit den Abmaßen von ca. 0,40 m x 0,95 m angelegt. Die Urnengruft wird zur Schonung des Wurzelbereiches in einem angemessenen Abstand von ca. 1,00 m – 1,50 m vom Stammbereich des Gehölzes geöffnet.
- (4) Jede Baumwahlgrabstätte ist mit einer Grabplatte mit den Abmaßen 0,35 m x 0,35 m abzudecken, welche mit den Namen, den Geburts- sowie Sterbejahren der Verstorbenen zu versehen ist. Die Gestaltung der Grabplatte in Bezug auf Material und Schrift liegt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gemeinde Eichwalde vermittelt für den Nutzungsberechtigten den Auftrag für die Herstellung der Grabplatte an einen von der Gemeinde beauftragten Dienstleister. Der Nutzungsberechtigte schließt mit dem Dienstleister in eigener Verantwortung einen privatrechtlichen Vertrag.
- (6) Die Pflege der Baumwahlgrabstätten liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.
- (7) Wird ein Baum aus Sicherheitsgründen gefällt oder ist durch Windbruch bzw. Krankheit abgängig, bleibt der Stubben zur Wahrung der Totenruhe erhalten.

## § 18 Ehrengabstätten

Die Ausgestaltung von Ehrengabstätten ist in der Richtlinie über die Zuerkennung von Ehrengabstätten auf dem Friedhof der Gemeinde Eichwalde vom 18.12.2007 geregelt

### § 19 Inhalt von Nutzungsrechten

- (1) Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.
- (2) Der Antragsteller für den Erwerb einer Grabstätte oder für Bestattungen in vorhandenen Grabstätten wird Nutzungsberechtigter der Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit auf eine andere Einzelperson übertragen werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte für die Gemeinde Eichwalde nicht mehr zur Verfügung steht.
- (4) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (5) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
  - (1) eine dort bereits bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,
  - (2) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenkzeichens sowie des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit diese Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach deren Zustimmung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb der gesetzlichen Erbfolge über. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit von 25 Jahren notwendig ist.
- (9) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf jeweils bis zu 25 Jahre wieder erworben werden.
- (10)** Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Geschieht dies nicht, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder abräumen, einebnen und einsäen und die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Eine Rückerstattung von gezahlten Gebühren erfolgt nicht.
- (12) Bei Erlöschen eines Nutzungsrechtes haben die vormals Nutzungsberechtigten ab dem 30.06. des Folgejahres das Recht und die Pflicht, die Grabmäler, Fundamente und sonstige oberirdische Grabausstattung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn sie die Grabstelle nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung verlängert haben. Diese Arbeiten können auch, nach schriftlicher Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten, gebührenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Grabmäler, Fundamente und sonstigen oberirdische Grabausstattungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

## **§ 20 Allgemeine Gestaltungs-, Herrichtungs- und Unterhaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf dem Friedhof können Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz der Bäume in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstellen sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb würdig herzurichten. Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Eichwalde das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde Eichwalde auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze und sonstiger verbrauchter Grabschmuck sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzuliegen.
- (6) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainer, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei der Bestattung im Nachbargrab zulassen.



Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Die Bepflanzung und der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten sind so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden. Sollte dennoch bei einer Bestattung eine Behinderung vorliegen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die störenden Pflanzen und Gehölze auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.

- (7) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Hecken und Sträucher kann angeordnet oder durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

### **§ 21 Grabmale, Steineinfassungen und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale, Steineinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen.
- (2) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeiteten Naturstein, Holz und Metall hergestellt werden. Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokanter Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt. Sie sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten
- (3) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Es gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. 56727 Meyen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Genehmigung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen.
- (5) Die Anträge für die Genehmigung sind rechtzeitig vom Nutzungsberechtigten über einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Ihnen sind beizufügen:
- a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

Die Genehmigung wird an den Nutzungsberechtigten adressiert und erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (6) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung errichtet oder geändert worden, so kann es durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden
- (7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Teile gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile zu entfernen. Die Gemeinde Eichwalde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Öffentliche Bekanntmachung. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (8) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

## **§ 22 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeier in der Friedhofshalle soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 23 Haftung**

Die Gemeinde Eichwalde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder Naturgewalten oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Ihr obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde Eichwalde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 24 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach § 21 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren des Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

## § 25 Genehmigungsfiktion

§ 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigung nach § 21 dieser Satzung Anwendung.

## § 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## § 27 Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
    - i. öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
    - ii. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
    - iii. Abraum und Abfälle mitbringt bzw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
    - iv. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Sargtransportwagen, Handwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege auf dem Friedhof bis zur Friedhofshalle gestattet;
    - v. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt;
    - vi. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
    - vii. lärmt und spielt;
    - viii. raucht oder alkoholische Getränke konsumiert;
    - ix. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
    - x. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
  - b) entgegen § 5 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung ausübt oder gegen die in § 5 festgelegte Vorschriften verstößt,
  - c) entgegen § 8 der Satzung Särge und Sargausstattung verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
  - d) entgegen § 21 der Satzung Grabmale, Steineinfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder von der Genehmigung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmals dieses nicht vorschriftsmäßig fundamentierte oder befestigt oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
  - e) entgegen § 20 der Satzung die Grabunterhaltung vernachlässigt.

- b) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 28 Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

### **§ 29 Inkrafttreten /Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsatzung) vom 01.04.2007 außer Kraft.

Eichwalde, 13.04.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

## **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsgebührensatzung)**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202, 207) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09 Nr. 07 S. 160 , sowie § 26 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 12.04.2011 folgende „Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde“ (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für die Nutzung des Friedhofes Eichwalde und seiner Einrichtungen sowie für alle mit der Gebührenerhebung nach dieser Satzung in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind der Auftraggeber, die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die sonstigen Nutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden durch die Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit nicht ein späterer Termin bestimmt wird.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Für Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erdreihengrab:	457,00 EUR
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab je Grabstelle:	467,00 EUR
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenreihengrab:	469,00 EUR
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab:	435,00 EUR
- für den Erwerb des Nutzungsrechts im Urnengemeinschaftshain:	197,00 EUR
- für den Erwerb des Nutzungsrechts im Erdgemeinschaftshain:	1.008,00 EUR
- für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Baumwahlgrab	747,00 EUR
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

- Verlängerung je Erdwahlgrabstelle:	25,00 EUR
- Verlängerung Urnenwahlgrab:	23,00 EUR
- Verlängerung Baumwahlgrab:	43,00 EUR

Der Gebührensatz für Erdwahlgrabstellen ist die Gebühr bezogen auf eine Grabstelle, für Mehrfachgrabstellen beträgt sie das entsprechend Vielfache.

- (3) Für Beisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Erdstellen	393,00 EUR
- Urnenstellen	23,00 EUR
- (4) Für die Beräumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- Erdstellen	204,00 EUR
- Urnenstellen	112,00 EUR
- (5) Für die Verwaltungsendleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Grabmalgenehmigung	42,00 EUR
- Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts	42,00 EUR

- Antrag auf Urnenzusetzung	21,00 EUR
- Antrag auf Ausbettung	126,00 EUR
- Sondergenehmigungen (pro Stunde)	84,00 EUR

- (6) Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten ist die Gebühr auch für noch unbelegte Stellen zu entrichten.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Erdwahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabanlage zu entrichten.
- (8) Für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
- Nutzung der Friedhofshalle für eine Trauerfeier einschließlich der Nutzung und Beheizung der Halle (bei Verzicht auf eine oder mehrere Leistungen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung): 200,00 EUR
- (9) Für die Inanspruchnahme von Wasser zur Grabpflege, die Entsorgung von Friedhofsabfällen sowie die Abraumbeseitigung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Der dafür auftretende Aufwand ist in den Gebührensätzen enthalten.

### **§ 6 Inkrafttreten /Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Eichwalde (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.04.2008 außer Kraft.

Eichwalde, 13.04.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde**

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 24.02.2009 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 13. Jahrgang, Nummer 01/09 vom 05. März 2009) wird wie folgt geändert:

- (1) § 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die in der Gemeinde Eichwalde lebenden Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- b) Der bisherige § 5 Absatz 3 wird zu § 5 Absatz 4.
- (2) § 6 wird wie folgt geändert:
- a. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- b. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (3) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- b) § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) § 8 wird wie folgt geändert:
- a) § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch den Vertreter des Beirates erfolgen.
- b) § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

## Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 15.04.2011

gez. Bernd Speer  
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils





